



„Kühlschrank abzugeben!“
Schnäppchen können teuer werden.

„Kühlschrank abzugeben!“ Schnäppchen können teuer werden.

Wer kennt es nicht? Bekannte oder Freunde suchen für den ausgedienten Kühlschrank, der „noch einwandfrei funktioniert“, ein neues Zuhause. Auch auf diversen Internet-Portalen gibt es Kühltruhen und Eisschränke zum kleinen Preis. Nur den wenigsten ist aber bewusst, dass die Abgabe eines alten Kühlschranks ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit sein kann. Die wichtigsten Informationen über die richtige Entsorgung von Kühlgeräten, ozonabbauende Stoffe, Abgabeverbote und Straftatbestände finden Sie in diesem Merkblatt.

Ozonabbauende Stoffe in Kühlgeräten.

Alte Kühlgeräte und Feuerlöscher enthalten häufig Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) als Kältemittel, die die Ozonschicht erheblich schädigen. Je stärker die Ozonschicht geschädigt ist, desto größer ist die Gefahr für Mensch und Umwelt. Es drohen mehr Sonnenbrände, Augenkrankungen und Hautkrebs. Die erhöhte Belastung der Umwelt durch UV-B Strahlung führt beispielsweise zur Zerstörung der Photosynthese bei Pflanzen oder zu Störungen in der Nahrungskette. Durch das hohe Treibhausgaspotenzial tragen die ozonabbauenden Stoffe außerdem zur Erderwärmung bei.

Verstöße gegen die EU Ozonschicht-Verordnung stellen Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Chemikaliengesetzes dar. Die maximale Bußgeldhöhe liegt bei 50.000 €. Bei Straftaten kann eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren festgelegt werden.

Die Verordnung lässt Ausnahmen zu, beispielsweise für die Verwendung bei toxikologischen Laboruntersuchungen. Des Weiteren bestehen für Hersteller und Einführer von Kühlgeräten Mitteilungs- und Registrierungspflichten. Auch die Mitgliedsstaaten sind der EU Kommission gegenüber berichtspflichtig (u. a. mit Informationen zu Fällen illegalen Handelns und ergriffenen Maßnahmen zur Verringerung von Emissionen).

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt hat die Europäische Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 europaweite Regelungen für ozonabbauende Stoffe festgelegt.

Durch sie soll die Produktion und Verwendung von ozonabbauenden Stoffen auf ein Mindestmaß beschränkt bzw. möglichst eingestellt werden. Sie gilt für sogenannte geregelte Stoffe und neue Stoffe sowie für Produkte und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten oder benötigen.

Welche Geräte sind betroffen?

In Kühlgeräten, die vor 1995 hergestellt wurden, ist als Kältemittel der Fluorchlorkohlenwasserstoff R 12 (Dichlordifluormethan, CCl₂F₂) enthalten. Die verarbeiteten Isolationschäume beinhalten den Fluorchlorkohlenwasserstoff R 11 (Trichlorfluormethan, CCl₃F). Aufgrund ihrer Eigenschaften (nicht brennbar und chemisch stabil) wurden FCKW bis in die 90er Jahre weltweit von der Industrie verwendet. Seit 1995 ist es in Deutschland wegen der schädigenden Wirkung verboten, bei der Herstellung von Kühlgeräten FCKW zu verwenden. Die alten Kühlgeräte müssen also besonders entsorgt werden.

Welches Kältemittel ist in Ihrem Gerät enthalten?

Die Kennzeichnung für das Kältemittel können Sie dem Aufkleber am Kompressor oder der dortigen Einprägung entnehmen. Gegebenenfalls befindet sie sich auf dem Typenschild. Das Typenschild ist bei Klimageräten oder Eismaschinen außen angebracht. Bei Kühlgeräten befindet sich das Typenschild in der Regel im Inneren. Die allgemeine Benennung der Kältemittel erfolgt durch den Buchstaben „R“ und drei nachfolgende Ziffern „z“ (in Sonderfällen: zwei oder vier), also in der Form „R-zzz“. Das „R“ steht für refrigerant (engl. „Kältemittel“). Anstelle der „R“-Bezeichnung können auch Handelsnamen mit entsprechender Zifferkombination vorhanden sein.

Verstöße gegen das Abgabeverbot für ozonabbauende Stoffe sind kein Kavaliersdelikt.

Bitte beachten Sie, dass auch der Verkauf/Handel über das Internet eines alten Kühlgeräts oder einer alten Klimaanlage, welche FCKW-haltige Kühlmittel enthält, gesetzlich verboten ist. Auch das „Verschenken“, also die unentgeltliche Abgabe eines FCKW-haltigen Kühlgeräts o. Ä. an einen Dritten, ist verboten.

Steht auf dem Kompressor Ihres Kühlschranks R12 oder R13, muss er gesondert entsorgt werden, da er Fluorchlorkohlenwasserstoff enthält. Steht dort beispielsweise R601, ist dies nicht notwendig.

Wie können Sie alte Kühlgeräte richtig entsorgen?

Der Umgang mit FCKW-haltigen Altgeräten ist im Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) geregelt.

- **Die Verbraucherinnen und Verbraucher** müssen alte, zu entsorgende Kühlgeräte bei den kommunalen Sammelstellen (Wertstoffhöfen) zurückgeben. Dies ist kostenlos.
- **Die Städte und Gemeinden** sind verpflichtet, die abgegebenen Kühlgeräte zu sammeln und diese – möglichst unbeschädigt – dem Hersteller zur Abholung bereitzustellen.
- **Der Handel** kann alte Kühlgeräte der Kundinnen und Kunden annehmen und den kommunalen Sammelstellen zuführen. Bei Kühlschränken wird häufig ein Tausch der Geräte (und die damit verbundene Entsorgung des alten Geräts) angeboten.
- **Die Herstellenden** haben die alten Kühlgeräte bei den kommunalen Sammelstellen abzuholen und diese ordnungsgemäß zu behandeln, zu verwerten und zu entsorgen. Sie tragen die Kosten für Abholung und Entsorgung. Die Rücknahmeverpflichtung der Firmen gilt auch für Altgeräte, die nicht von Privatpersonen, sondern anderen Nutzerinnen und Nutzern abgegeben werden.
- **Der Entsorgungsbetrieb** ist verpflichtet, den Stand der Technik bei der Behandlung einzuhalten. Dieser wird durch die Anforderungen der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft“ (TA Luft) vorgegeben.

Machen Sie mit!

Helfen auch Sie, die Verwendung von ozonabbauenden Stoffen zu reduzieren, denn nur gemeinsam können wir uns und unsere Umwelt schützen.

**Herausgeber**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Gestaltung MediaCompany –
Agentur für Kommunikation GmbH

Fotohinweis/Quelle Titel: fotolia/nat2851terry
Seite 2: fotolia/Knud Nielsen
Rückseite: fotolia/nat2851terry

© MAGS, August 2017

Weitere Informationen

Arbeitsschutzportal Nordrhein-Westfalen
www.mags.nrw/chemikaliensicherheit